

EMPFEHLUNGEN

ZUR ORGANISIERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG ZUM BINNENSCHIFFER

**DONAUKOMMISSION
Budapest
2010**

Die vorliegenden „Empfehlungen zur Organisation der Berufsausbildung von Binnenschiffen“ (Dok. DK/TAG 75/21) wurden gemäß Punkt I.5.2 des Arbeitsplans der Donaukommission für 2010/2011 auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten der Donaukommission im Interesse der Gewährleistung eines einheitlichen Ausbildungsniveaus von Binnenschiffen erstellt und mit Beschluss der 75. Tagung der Donaukommission vom 14. Dezember 2010 (Dok. DK/TAG 75/24) angenommen.

Mit diesem Beschluss wird den Mitgliedstaaten der Donaukommission empfohlen, dieses Dokument ab dem 1. Juni 2011 in Kraft zu setzen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Zielsetzung der Berufsausbildung	5
§ 2 Ausbildungsdauer	5
§ 3 Ausbildungsberufsfeld	5
§ 4 Ausbildungsrahmenplan	6
§ 5 Ausbildungsplan	12
§ 6 Berichtsheft	12
§ 7 Zwischenprüfung	12
§ 8 Abschlussprüfung	12
§ 9 Übergangsregelung	15
§ 10 Inkrafttreten	15

§ 1

Zielsetzung der Berufsausbildung

Das Ziel dieser Empfehlungen ist die Befähigung von Binnenschiffern im Bereich der Binnenschifffahrt zur praktischen Arbeit. Die in diesen Empfehlungen aufgezählten Kenntnisse und Fertigkeiten sollen bezogen auf die Arbeitsprozesse im Bereich des Binnenschiffsverkehrs so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne der entsprechenden Gesetze des jeweiligen Mitgliedstaats der Donaukommission befähigt werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind in den Prüfungen nach §§ 7 und 8 dieser Empfehlungen nachzuweisen.

§ 2

Ausbildungsdauer

Zur Ausbildung werden Bewerber mit dem Abschluss einer allgemeinbildenden Mittelschule zugelassen. Die Ausbildung dauert mindestens drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Berufsausbildung, Arbeits- und Tarifrecht.
2. Aufbau und Organisation der ausbildenden Schifffahrtsunternehmen, Häfen und Speditionsfirmen.
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
4. Umweltschutz.
5. Bestimmungen für die Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen und in Häfen
6. Planen, Vorbereiten und Kontrollieren der durchzuführenden Arbeit, Arbeiten im Team.
7. Binnenschifffahrtssysteme und Kommunikation.
8. Mitwirken beim Fahren von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen und in Häfen.
9. Rechtliche Vorgaben des Schiffsbetriebes und ihre Umsetzung.
10. Bauliche Grundlagen von Binnenschiffen.
11. Transportieren von Gütern und Befördern von Personen.
12. Kundenorientierung und qualitätssichernde Maßnahmen.

13. Begriff der logistischen Abläufe.
14. Schiffsbetriebswirtschaft.
15. Pflege, Wartung und Reparatur der Schiffe und deren Anlagen.
16. Verhalten unter besonderen Umständen, Havarien und Betriebsstörungen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 3 sollen gemäß der im Ausbildungsrahmenplan enthaltenen sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten der Schifffahrtsunternehmen, Häfen und Speditionsfirmen die Abweichung erfordern.

Ifd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kenntnisse und Fertigkeiten, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
1.	Berufsausbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für die ausbildenden Schifffahrtsunternehmen, Häfen und Speditionsfirmen geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2.	Aufbau und Organisation der ausbildenden Schifffahrtsunternehmen, Häfen und Speditionsfirmen (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben der ausbildenden Schifffahrtsunternehmen, Häfen und Speditionsfirmen erläutern b) Grundfunktionen der ausbildenden Schifffahrtsunternehmen, Häfen und Speditionsfirmen, wie Grundtätigkeit, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen der ausbildenden Schifffahrtsunternehmen, Häfen und		

		<p>Speditionsfirmen und ihrer Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften darstellen</p> <p>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe der ausbildenden Schifffahrtsunternehmen, Häfen und Speditionsfirmen beschreiben</p>	
3.	<p>Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz</p> <p>(§ 3 Nr. 3)</p>	<p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>	
4.	<p>Umweltschutz</p> <p>(§ 3 Nr.4)</p>	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <p>a) mögliche Umweltbelastungen durch die ausbildenden Schifffahrtsunternehmen, Häfen und Speditionsfirmen und ihren Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</p> <p>b) für die ausbildenden Schifffahrtsunternehmen, Häfen und Speditionsfirmen geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</p> <p>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>	
5.	<p>Bestimmungen für die Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen und in</p>	<p>a) Anwenden der grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt und der lokalen Schifffahrtsregeln auf der Donau</p>	<p>während der</p>

	Häfen (§ 3 Nr.5)	b) Anwenden internationaler, nationaler und lokaler Schifffahrtsregeln auf Wasserstraßen c) Einhalten der Vorschriften der Aufsichtsbehörden für den Schiffsverkehr	gesamten Ausbildung zu vermitteln	
6.	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren der durchzuführenden Arbeit, Arbeiten im Team (§ 3 Nr. 6)	a) Arbeitsaufträge erfassen b) Arbeitsschritte vorbereiten und festlegen, Aufgaben im Team planen und umsetzen c) Arbeitsmittel zusammenstellen d) Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Arbeits- und Gesundheitsschutz planen und durchführen e) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten	4*	
		f) Gespräche situationsgerecht führen, Problemlösungsmöglichkeiten anwenden		2*
7.	Binnenschifffahrtsinformationssysteme und Kommunikation (§ 3 Nr. 7)	a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen einschließlich des Internets für die ausbildenden Schifffahrtsunternehmen, Häfen und Speditionsfirmen erläutern b) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken bearbeiten und lösen c) Informationen, auch fremdsprachliche, beschaffen, bewerten und nutzen; Daten erfassen, sichern und pflegen d) Vorschriften zum Datenschutz beachten e) Grundlagen des Funkverkehrs unterscheiden	4*	
		f) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe in deutscher, russischer und englischer Sprache sowie in anderen Sprachen der Donaustaaten anwenden		2*
8.	Mitwirken beim Fahren von Fahrzeugen auf Binnen-	Nautische Führung a) Binnenschiffe losmachen, festmachen und verholen		

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	wasserstraßen und in Häfen (§ 3 Nr. 8)	b) beim Zusammenstellen von Verbänden mitwirken c) Ankermanöver durchführen	16	
		d) beim Steuern von Binnenschiffen mitwirken e) Navigationsmittel unterscheiden und bei deren Einsatz mitwirken f) Wach- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen		16
		Bedienen und Überwachen von Anlagen g) maschinelle Anlagen für den Betrieb vorbereiten, bedienen und überwachen h) elektrische und elektronische Anlagen bedienen und überwachen		4
		Europäisches Wasserstraßennetz i) europäisches Wasserstraßennetz darstellen und Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden j) Fahrwasserzeichen und Fahrregeln von Wasserstraßen unterscheiden und anwenden	8	
		k) Funktionsweise von wasserbaulichen Anlagen unterscheiden, insbesondere Schleusen und Hebewerke l) Verkehrsüberwachungssysteme anwenden		4
		Signale und Lichter m) Vorschriften über optische und akustische Signale anwenden n) Kennzeichen von Fahrzeugen und ihre Bedeutung unterscheiden	6	
9.	Rechtliche Vorgaben des Schiffsbetriebes und ihre Umsetzung (§ 3 Nr. 9)	a) Besatzungsvorschriften unterscheiden b) Zulassungsdokumente für den nautischen und technischen Betrieb berücksichtigen und deren Gültigkeit überwachen c) Regelungen, insbesondere gesetzliche Vorschriften, Papiere und Urkunden, für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen beachten und anwenden		3
10.	Bauliche Grundlagen von Binnenschiffen (§ 3 Nr. 10)	a) Bauarten von Binnenschiffen und ihr Verhalten im Wasser unterscheiden, insbesondere Stabilität und Festigkeit	2	
		b) Ausrüstung und Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Schiffstypen beim		

		Transport von Gütern und Befördern von Personen berücksichtigen		2
11.	Transportieren von Gütern und Befördern von Personen (§ 3 Nr. 11)	Überwachung des Ladungszustands a) Ladungsgewicht berechnen b) Nutzungsmöglichkeiten von Ballast anwenden c) bei der Personenbeförderung mitwirken, rechtliche Bestimmungen anwenden	6	
		d) Ladungsarten, insbesondere Trockengüter, flüssige Ladungen und Container, unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens unterscheiden e) Ladungsumschlag planen, vor- und nachbereiten, Ablauf einschließlich Ladungssicherung überwachen, Stauplan erstellen und anwenden f) über Grundkenntnisse über den Transport gefährlicher Güter verfügen g) rechtliche Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter anwenden		6
12.	Kundenorientierung und qualitätssichernde Maßnahmen (§ 3 Nr. 12)	a) qualitätsbewusst handeln und zur Qualitätssicherung beitragen	2*	
		b) Gespräche kundenorientiert führen, Kundenwünsche beachten c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		3*
13.	Begriff der logistischen Abläufe (§ 3 Nr. 13)	a) Verkehrsträger und ihre Einsatzmöglichkeiten im kombinierten Verkehr unterscheiden	2	
		b) bei der Planung von Betriebsabläufen und Fahrplänen mitwirken		2

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

14.	Schiffsbetriebswirtschaft (§ 3 Nr. 14)	a) Anlieferung von Betriebsmitteln, Hilfs- und Betriebsstoffen überwachen	6	
		b) Betriebsmittel, Hilfs- und Betriebsstoffe, insbesondere unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen, lagern und Verbrauch überwachen		
		c) Einkauf von Nahrungsmitteln planen und durchführen, insbesondere unter Beachtung des Gesundheitsaspektes		
		d) Mahlzeiten zubereiten		
		e) Bedarf an Betriebsmitteln, Hilfs- und Betriebsstoffen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ermitteln, Bestellungen vorbereiten		3
		f) Kassenbuch führen		
15.	Pflege, Wartung und Reparatur der Schiffe und deren Anlagen (§ 3 Nr. 15)	a) Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von Werk- und Hilfsstoffen unterscheiden	16	
		b) Konservierungs- und Reinigungsmittel, insbesondere unter Beachtung des Gesundheits- und Umweltschutzes, einsetzen		
		c) Gebrauchsknoten entsprechend dem Verwendungszweck herstellen		
		d) Werkstoffe bearbeiten		
		e) technische Anlagen nach Wartungsvorschriften pflegen und warten		16
		f) Herstellungsarten und Eigenschaften von Drähten und Tauwerk unterscheiden, Drähte und Tauwerk pflegen und spleißen		
16.	Verhalten unter besonderen Umständen, Havarien und Betriebsstörungen (§ 3 Nr. 16)	a) Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen einsetzen und warten	6	
		b) verunglückte Personen, insbesondere durch Schwimmen, retten sowie Maßnahmen zur ersten Hilfe durchführen		
		c) Störungen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		15
		d) sich bei Leckalarm, Havarien, Bränden und Notfällen situationsgerecht verhalten, Hilfs- und Sofortmaßnahmen ergreifen		
		e) Beiboote handhaben		

§ 5**Ausbildungsplan**

Unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes haben die Auszubildenden für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6**Berichtsheft**

Während der gesamten Ausbildungsdauer haben die Auszubildenden ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Die Auszubildenden haben das Berichtsheft der Auszubildenden regelmäßig durchzusehen.

§ 7**Zwischenprüfung**

1. Zur Ermittlung des Kenntnisstandes ist vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchzuführen.
2. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenprogramm (§ 4) für die ersten 18 Monate aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den während der praktischen Unterrichtsstunden entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, sofern er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
3. Der Prüfling soll in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Arbeitsaufgaben durchführen und mit Berechnungsunterlagen dokumentieren sowie über verschiedene Fachthemen ein höchstens 15-minütiges Fachgespräch führen. Für die Arbeitsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:
 - Betrieb, Wartung und Reparatur von Schiffen und deren Anlagen,
 - Mitwirken beim Führen von Schiffen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen und Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgaben relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben begründen kann.

§ 8**Abschlussprüfung**

1. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (§ 4) aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

2. Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und mit Berechnungsunterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten ein Fachgespräch führen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere das Mitwirken beim Führen von Schiffen in Betracht.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen und durchführen, Arbeitsergebnisse kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann. Des Weiteren soll der Prüfling zeigen, dass er Schiffe an- und ablegen, technische Einrichtungen bedienen, überwachen und pflegen, Decksarbeiten ausführen, Draht- und Tauwerk instand halten, mit Rettungsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung umgehen und Beiboote zu Wasser bringen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Die Ausführung der Arbeitsaufgabe ist mit 85 Prozent und das Fachgespräch mit 15 Prozent zu gewichten.

3. Der Prüfling soll in Teil B der Abschlussprüfung in den Prüfungsbereichen Schiffsnavigation, Schiffsbetriebstechnik, Maschinen- und Motorentechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Schiffsnavigation, Schiffsbetriebstechnik, Maschinen- und Motorentechnik sind insbesondere fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei sollen Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen, Verwendung von Materialien, Einsatz von Werkzeugen und Maschinen sowie qualitätssichernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsbereich Schiffsnavigation:

- a) rechtliche Vorschriften auf Wasserstraßen,
- b) Verkehrsgeographie,
- c) wasserbauliche Anlagen,
- d) Navigationshilfsmittel, Binnenschiffahrtinformationsdienste.

2. Im Prüfungsbereich Schiffsbetriebstechnik:

- a) Schiffskonstruktion,
- b) Seegangsverhalten,
- c) Decksausrüstung,
- d) Be- und Entladung sowie Vorschriften für den Gütertransport,
- e) Gefahrgutbeförderung und Umweltschutz,
- f) Vorschriften für neue Sicherheitsaspekte,
- g) Schiffsbetriebswirtschaft.

3. Im Prüfungsbereich Maschinen- und Motorentechnik:

- a) Antriebstechnik,
- b) Vortriebstechnik,
- c) Elektrotechnik,
- d) Hydraulik,
- e) Pneumatik.

4. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen.

4. Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Prüfungsbereich Schiffsnavigation	120 Minuten
2. Prüfungsbereich Schiffsbetriebstechnik	90 Minuten
3. Prüfungsbereich Maschinen- und Motorentechnik	90 Minuten
4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten

5. Innerhalb des Prüfungsteils B sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Schiffsnavigation	30 %
2. Prüfungsbereich Schiffsbetriebstechnik	25 %
3. Prüfungsbereich Maschinen- und Motorentechnik	25 %
4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 %

6. Teil B der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die Ergebnisse der Hauptprüfung und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
7. Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil A und im Prüfungsteil B jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In drei der Prüfungsbereiche des Prüfungsteils B müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich des Prüfungsteils B dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Empfehlungen bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die entsprechenden Seiten vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Empfehlungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Empfehlungen treten am 1. Juni 2011 in Kraft.